



Babysitting-Vermittlung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Vermittlung von Babysitter:innen steht allen im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Familien offen, sobald der Solidaritätsbeitrag, der Jahresbeitrag für die Babysitting-Dienstleistung sowie die Aufnahmegebühr entrichtet wurden.

- | | |
|--|--------|
| • Jahresbeitrag «Solidaritätsbeitrag für benachteiligte Familien»: | CHF 50 |
| • Jahresbeitrag Babysitting-Dienstleistung: | CHF 25 |
| • Aufnahmegebühr (einmalig): | CHF 50 |

Allgemeine Hinweise

1. Das Rote Kreuz Basel vermittelt nur Babysitter:innen, die:
 - a) mindestens den Rotkreuz-Babysitting-Kurs absolviert und bestanden haben,
 - b) beim Roten Kreuz Basel angemeldet und
 - c) mindestens 14 Jahre alt sind.
2. Babysitter:innen übernehmen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hüten von gesunden Kindern im Alter von 3 Monaten bis 12 Jahren.
3. Es werden keine Babysitter:innen vermittelt, um Eltern eine erwerbsmässige Tätigkeit zu ermöglichen – auch nicht in geringem Umfang.
4. Es werden nur stundenweise Einsätze vermittelt (gesetzliche Höchstarbeitszeit und Ruhezeit sind einzuhalten). Die Mindesteinsatzzeit beträgt 1,5 Stunden.
5. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Planung, dass die meisten Babysitter:innen noch zur Schule gehen und nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Versicherungen

- Kranken- und Nichtberufsunfallversicherung sind Sache der Babysitter:innen.
- Die obligatorische Berufsunfallversicherung ist Sache des Arbeitgebers respektive der Familie.

Lohnausweis

Das Rote Kreuz Basel stellt keine Lohnausweise für die Steuererklärung für Babysitting-Einsätze aus. Dafür sind die Familien als Arbeitgebende verantwortlich.

Rechte und Pflichten von Familien und Babysitter:innen

- Die Familie bespricht mit der Babysitter:in die Aufgaben (Spielen, Ausflüge, Mahlzeiten, Schlafrituale, geltende Familienregeln usw.) konkret durch und zeigt, wo erforderliche Utensilien zu finden sind.
- Die Familie (oder eine andere Kontaktperson) ist während des ganzen Einsatzes für die Babysitter:in telefonisch erreichbar (Notfallnummer).
- In Ausnahmefällen können Babysitter:innen Kinder zu nichtschulischen Aktivitäten (Musikunterricht, Sporttraining usw.) begleiten oder von dort abholen. Bring- und Abholdienst zur Kinderbetreuung gehört nicht zu den Aufgaben einer Babysitter:in.
- Bei längeren Einsätzen sorgt die Familie für die Verpflegung der Babysitter:in.
- Minderjährige Babysitter:innen müssen nach 22 Uhr nach Hause begleitet werden.
- Ist die Heimkehr mit dem ÖV nicht möglich, muss ein Taxi bezahlt oder die Babysitter:in persönlich nach Hause gefahren werden.



- Bei Problemen und Unklarheiten während eines Einsatzes oder im Rahmen der Vermittlung muss das Rote Kreuz Basel informiert werden.
- Die Babysitter:innen bestätigen übernommene Einsätze bei der Familie und informieren im Verhinderungsfall unverzüglich die Familie und das Rote Kreuz Basel.
- Die vereinbarten Einsatzzeiten sind von Familie und Babysitter:in einzuhalten.
- Babysitter:innen dürfen ohne Einverständnis der Familie keine weiteren Personen zum Einsatz mitnehmen.
- Zwischen der Babysitter:in und der Familie vereinbarte (Folge-)Einsätze müssen dem Roten Kreuz Basel aus organisatorischen Gründen gemeldet werden.
- Die Babysitter:in und die Familie verpflichten sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen Stillschweigen zu wahren.
- Am Ende des Einsatzes wird die Babysitter:in direkt von der Familie bar oder nach Absprache per TWINT bezahlt.

Vermittlung

Vermittlungsanfragen müssen beim Roten Kreuz Basel mindestens zwei Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz zu den Bürozeiten eingereicht werden.

Das Rote Kreuz Basel bemüht sich, für jede Anfrage eine Babysitter:in zu finden. Kann keine gefunden werden, kann das Rote Kreuz Basel nicht belangt werden.



Verein Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Basel-Stadt
 Geschäftsstelle

Bruderholzstrasse 20
 CH-4053 Basel
 IBAN
 CH62 0900 0000 4000 2460 5

Telefon 061 319 56 56
 info@srk-basel.ch
 www.srk-basel.ch